

COVID-19-VerkehrsbeschränkungsVO Risikogruppenfreistellung - Grundsätzliches

In den vergangenen Monaten wurden von Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor **Infektionen** zu schützen.

Dazu zählen beispielsweise – je nach Tätigkeit –

- die Möglichkeiten für **Homeoffice**,
- die **Arbeitsplatzumgestaltung** zur Wahrung eines Sicherheitsabstandes,
- **Barrieren** oder die Verwendung von persönlicher **Schutzausrüstung**.

Vor dem Hintergrund der **VerkehrsbeschränkungsVO** wird anstelle einer **Absonderung** von infizierten Personen eine **Verkehrsbeschränkung** eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass infizierte Personen nicht mehr abgesondert werden müssen, sondern, wenn sie eine FFP2-Maske tragen, sich auch in der Öffentlichkeit mit gewissen Ausnahmen bewegen können.

Damit der **Schutz für vulnerable Personengruppen** wieder gewährleistet ist, **führen wir deshalb die Risikogruppenfreistellung** wieder ein.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der **Schutz für Risikopatientinnen und -patienten verstärkt**.

Personen mit einem COVID-19-Risiko-Attest haben damit **Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderung der Arbeitsbedingungen**.

Wenn dies nicht möglich ist, besteht in letzter Konsequenz Anspruch auf eine **befristete Dienstfreistellung und Fortzahlung des Entgeltes**.

Die **Kosten** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Dienstfreistellung übernimmt der **Bund**.

Wer kann ein COVID-19-Risiko-Attest erhalten?

Menschen mit **Erkrankungen**, bei denen im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 von einem **schweren Krankheitsverlauf** auszugehen ist und zusätzlich

- aus medizinischen Gründen **nicht geimpft** werden können, oder

- bei denen trotz drei Impfungen gemäß Impfschema **für immunsupprimierte Personen** medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen,

können ein **COVID-19-Risiko-Attest** von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ausgestellt bekommen.

Bei welchen Erkrankungen kann von einem schweren Verlauf im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgegangen werden?

Bei **einigen Erkrankungen** ist die Gefahr eines **schweren Krankheitsverlaufs** bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 gegeben. Diese sind in der **COVID-19-Risikogruppe-Verordnung** angeführt.

Zu diesen gehören zum **Beispiel:**

- chronische Herzerkrankungen (z.B. ischämische Herzerkrankungen, Herzinsuffizienzen),
- aktive Krebserkrankungen,
- Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten Immunsuppression behandelt werden (z.B. Transplantationen, dauerhafte Kortisontherapie, HIV),
- chronische Nierenerkrankungen (z.B. Niereninsuffizienz, Nierenersatztherapie)
- chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose,
- ausgeprägte Adipositas Grad III mit einem BMI über 40,
- Diabetes mellitus oder
- arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden.

Es können auch **andere, ähnlich schwere Erkrankungen** mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen einen besonderen Schutz durch ein COVID-19-Risiko-Attest erfordern.

Die **individuelle Einschätzung** obliegt der jeweiligen behandelnden Ärztin bzw. dem jeweiligen behandelnden Arzt.

Welche Informationen beinhaltet das COVID-19-Risiko-Attest?

Das COVID-19-Risiko-Attest enthält die ärztliche Bestätigung, dass ein Betroffener/eine Betroffene aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation **ein erhöhtes Risiko hat**, im Falle einer COVID-19-Infektion einen **schweren Krankheitsverlauf** durchzumachen.

Wie werden Menschen, die ein COVID-19-Risiko-Attest erhalten haben, geschützt?

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Betroffene müssen **gemeinsam abwägen**, ob entweder

- besondere **Schutzmaßnahmen** am Arbeitsplatz möglich sind oder
- die Arbeit im **Homeoffice** erbracht werden kann.
- Sollte dies nicht möglich sein, besteht **Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts** durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin.

Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?

Ja, diese Regelung gilt auch für Personen, die in der **kritischen Infrastruktur** tätig sind.

Gilt das COVID-19-Risiko-Attest automatisch als Dienstfreistellung?

Nein. Das COVID-19-Risiko-Attest bestätigt ein möglicherweise erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Dadurch ergibt sich ein **Anspruch auf (zusätzliche) Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz**, wie Arbeitsplatzumgestaltung oder Homeoffice. Ist das nicht möglich, kann eine befristete **Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts** in Anspruch genommen werden.

Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin werden die **Kosten** für die **Entgeltfortzahlung** während der Dienstfreistellung **ersetzt**.

Kann ich bei Vorlage des COVID-19-Risiko-Attest gekündigt werden?

Nein, ein **Kündigungsschutz** wurde jedenfalls für den Zeitraum der geltenden Regelung gesetzlich festgehalten.

Wie lange gilt die neue Regelung zur Risikogruppenfreistellung?

Die Regelung gilt vorerst vom **01.08.2022 bis 31.10.2022** (verlängerbar bis 31.12.2022; **darüber hinaus** bedarf es einer **Gesetzesänderung** im ASVG/B-KUVG).